

99107049000000, 99107049000000

Pflege: Pflegewohnngeld

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/234501130/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107049000000, 99107049000000
Leistungsbezeichnung I	Pflege: Pflegewohnngeld
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Heimkosten
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Rechte und Voraussetzungen für den Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung
Lagen Portalverbund	Pflege (1130400), Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 9 i. V. mit § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI), • § 6 Abs. 4 Landespflegegesetz (LPflegeG), • § 8f. Landesverordnung zur Durchführung der §§ 5, 6 und 8 des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetzverordnung - LPflegeGVO). <p> https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PflegeGAGSHV6P6/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PflegeVG%C2%A7%C2%A75uaDVSHrahmen/part/R https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_82.html https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PflegeGAGSHV6P6/part/S https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-PflegeVG%C2%A7%C2%A75uaDVSHrahmen/part/R </p>
Teaser	<p>Pflegewohnngeld ist eine bewohnerbezogene Förderung einer Pflegeeinrichtung.</p>
Volltext	<p>Pflegewohnngeld ist eine bewohnerbezogene Förderung der Investitionskosten bei vollstationärer Pflege. Es wird an die Träger vollstationärer Pflegeeinrichtungen für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner gewährt, deren Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Investitionskosten nicht ausreicht. Dabei gilt eine Einkommensgrenze. Pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen mit geringen Einkünften und geringem Vermögen werden auf diese Weise von den Investitionskosten entlastet. Die Höhe des Pflegewohnngeldes richtet sich insbesondere nach den Investitionskosten des Pflegeheimes und der Einkommens- und Vermögenssituation der pflegebedürftigen Bewohnerin oder des Bewohners. Maximal können 15,35 Euro täglich an Pflegewohnngeld gewährt werden. Die</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Förderung ist von dem Träger der Pflegeeinrichtung bei dem zuständigen Kreis oder der kreisfreien Stadt zu beantragen. Für die Antragstellung ist die Zustimmung der pflegebedürftigen Bewohnerin oder des pflegebedürftigen Bewohners erforderlich. Unterlagen zur Einkommens- und Vermögenssituation können der Bewilligungsbehörde gesondert zugeleitet oder dem Antrag der Pflegeeinrichtung in einem verschlossenen Umschlag beigelegt werden. In bestimmten Fällen kann der Antrag auf Pflegewohngeld auch von der oder dem Pflegebedürftigen selbst gestellt werden. Pflegewohngeld wird nur für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen gezahlt, für die ein Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein die Kosten der Sozialhilfe bereits trägt oder im Falle der Sozialhilfebedürftigkeit zu tragen hätte.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsbescheid der Pflegekasse, • Nachweise über das Einkommen (auch Renten) und das vorhandene Vermögen.
Voraussetzungen	
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Pflegewohngeld wird grundsätzlich ab dem Antragsmonat gewährt. Es kann auch ab Vorliegen der Voraussetzungen gezahlt werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Pflegekasse gestellt wird.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Informationen zu Leistungen der Pflegeversicherung und Pflegewohngeld finden Sie auch auf den Seiten der Landesregierung Schleswig-Holstein. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/pflegeversicherung_Leistungen.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pf</p>

Modul	Sachverhalt
	lege/pflegeversicherung_Leistungen.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An Ihre Gemeinde-, Amts-, Stadt- oder Kreisverwaltung (Amt für Soziales oder Sozialamt). Auskünfte erteilt auch die zuständige vollstationäre Pflegeeinrichtung.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Pflege: Pflegewohngeld, Care: Residential care allowance